

Vorlage
an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat, wer ehrenamtlich tätig ist, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (...).

Bislang hat die Stadt Helmstedt eine entsprechende Regelung noch nicht in der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) erfasst.

Aufgrund verschiedener Hinweise und nicht zuletzt durch den vorliegenden Antrag der Gruppe SPD/Die Linke soll eine entsprechende Regelung in die Aufwandsentschädigungssatzung aufgenommen werden.

Eine Umfrage in umliegenden Kommunen hat dabei folgendes Ergebnis ergeben:

Kommune	Entschädigung pro Std.	Max. Entschädigung pro Tag	max. Kindesalter
LK Helmstedt	8 €	48 €	bis 14. Lebensjahr
Stadt Schöningen	8 €	48 €	bis 14. Lebensjahr
Stadt Königslutter	8 €	48 €	bis 14. Lebensjahr
Gemeinde Lehre	6 €	48 €	bis 10. Lebensjahr
Stadt Braunschweig	11 €	./.	bis 14. Lebensjahr
Stadt Gifhorn	8 €	40 €	bis 12. Lebensjahr
Stadt Wolfsburg	10 €	./.	./.
Stadt Wolfenbüttel	9 €	./.	bis 14. Lebensjahr
LK Wolfenbüttel	11 €	66 €	bis 14. Lebensjahr

Der Antrag der Gruppe SPD/Die Linke sieht darüber hinaus auch die Erstattung von Kosten für die Betreuung von Pflegebedürftigen vor. Hierzu konnten bei den o. a. Kommunen keine gleichlautenden Regelungen gefunden werden.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen,

1. für die auf Antrag nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 Euro, höchstens bis zu 48,00 Euro je Sitzungstag zu zahlen,
2. dass eine Erstattung von Kosten für die Betreuung von Pflegebedürftigen nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2019.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2

Neu: **Sitzungsgelder, Kinderbetreuung**

§ 2 wird um den Absatz 7 ergänzt:

- (7) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 6 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 Euro, höchstens bis zu 48,00 Euro je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Rats- bzw. Ortsratsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, 16.12.2021

Stadt Helmstedt

Wittich Schobert
Bürgermeister